

Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht und Familienrecht

Art. 30, 144 Verfassung.

Lehnt der unterhaltspflichtige Ehegatte nach Abweisung seiner Scheidungsklage grundlos die häusliche Gemeinschaft ab, so ist er verpflichtet, durch Unterhaltsleistung die bisherige Lebenshaltung des anderen Ehegatten zu sichern.

BG Schwerin, Urt. vom 2. Juni 1955 — S 51/55.

Die Parteien sind Eheleute. Seit längerer Zeit lebt der Verklagte von der Klägerin getrennt. Seine Ehescheidungsklage wurde am 9. Februar 1955 abgewiesen.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 60 DM zu verurteilen.

Durch Urteil des Kreisgerichts wurde der Verklagte zur Unterhaltszahlung von 60 DM monatlich verurteilt. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß die Klägerin keinen Beruf erlernt habe und als Arbeiterin im Alter von 58 Jahren nur 158 DM monatlich verdiene. Der Verklagte habe dagegen ein Einkommen von 386 DM netto, wovon er 60 DM an seine Frau zahlen könne, da ihm dann noch über 300 DM zum Leben verblieben.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt. Die Berufung ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Nach Ansicht des Senats ist der Verklagte verpflichtet, zum Unterhalt seiner Frau beizutragen. Die Ehe der Parteien besteht seit 1939. Während der ganzen Jahre hat die Klägerin den Haushalt der Parteien geführt und keinen Beruf erlernt. Sie ist somit jetzt, da der Verklagte nach Abweisung seiner Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft unter Verletzung seiner Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft ablehnt, nicht in der Lage, qualifizierte Arbeit zu verrichten.

In der Ehe, als umfassender Lebensgemeinschaft, sind beide Ehegatten verpflichtet, für den gemeinsamen Lebensunterhalt zu sorgen, sei es durch berufliche oder hauswirtschaftliche Tätigkeit. Wenn sich ein Ehegatte dieser Verpflichtung grundlos entzieht, darf sich daraus für den anderen Ehegatten keine Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebenshaltung ergeben, vorausgesetzt, daß die Einkünfte des anderen Ehegatten nicht geringer geworden sind. Demnach hat die Klägerin als ohne ihr Verschulden getrennt lebende Ehefrau einen Anspruch darauf, am Verdienst ihres Ehemannes teilzuhaben, da ihre eigenen Einkünfte nicht ausreichen, ihr die bisherige Lebenshaltung zu sichern.

Anmerkung:

Vorstehendes Urteil stützt sich unmittelbar auf die Verfassung der DDR. Seit dem Erlaß der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. S. 849) ist für derartige Fälle § 15 dieser Verordnung maßgebend.
Die Redaktion

§ 2 Abs. 2 AO über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren vom 1. November 1953 (ZBl. S. 533).

Wird im Hausratsverfahren gerichtliche Regelung nur hinsichtlich eines Teiles des Hausrats begehrt, so bestimmt sich die Berechnung des Streitwerts nach dem Zeitwert nur dieses Teils des Hausrats.

BG Leipzig, Beschl. vom 13. Juni 1955 — 3 T 192/55.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1954 beim Kreisgericht die Regelung der Rechtsverhältnisse an seinem ehelichen Hausrat nach der Ehescheidung beantragt. Er behauptet: Der Hausrat bestehe aus einer Schlafzimmereiner Wohnzimmereiner Kücheneinrichtung. Davon habe er erhalten: 2 Sessel mit Stehlampe, 1 Sofa, 1 Radioapparat, 1 Stubenuhr, 2 Handtücher, 2 Bettüberzüge, 1 Bettlaken, 2 Kopfkissenbezüge, 1 Tischdecke.

Er beanspruche noch folgende Sachen: 1 Frisiertoilette, 1 Bett mit Auflieger, 1 Nachtschränken, 1 Küchenherd, 1 Waschbeckeneinrichtung, 1 Stubenbild, 1 Blumenständer, 1 Waschgefäß, 25 Gläser Eingemachtes, 1 rm Holz, Geschirr, 1 Mohnmühle.

Das Kreisgericht setzte den Geschäftswert des Hausrats auf 2000 DM fest, und forderte die Zahlung einer Prozeßgebühr von 50 DM.

Der Antragsteller machte geltend, daß der Wert der von ihm beanspruchten Sachen höchstens 600 bis 700 DM betrage, so daß nur eine Prozeßgebühr von 21 DM in Frage komme, wie ihm auch auf der Rechtsauskunftsstelle erklärt worden sei.

Das Kreisgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß der Geschäftswert nach dem Werte des gesamten Hausrats zu

berechnen sei, und lehnte es ab, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, solange der Antragsteller nicht 50 DM Prozeßgebühr eingezahlt habe.

Der Beschwerde des Antragstellers hat das Kreisgericht nicht abgeholfen. Die Beschwerde ist begründet.

Aus den Gründen:

Nach § 2 der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren vom 1. November 1953 (ZBl. S. 533) wird im Hausratsverfahren der Streitwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft nach dem Zeitwert des Hausrats festgelegt. Gemeint ist damit nicht, daß in jedem Fall der Wert des gesamten Hausrats maßgebend sei. Haben sich die Parteien außergerichtlich über einen Teil des Hausrats geeinigt und wird danach mit dem Antrag auf Hausratsteilung eine gerichtliche Regelung hinsichtlich des restlichen Hausrats verlangt, so ist für die Berechnung des Streitwerts der Wert des gerichtlichen Regelung unterstellten restlichen Hausrats maßgebend. Denn nur mit Bezug auf diesen restlichen Hausrat wird in einem solchen Falle eine gerichtliche Entscheidung verlangt.

Das ist auch im vorliegenden Rechtsstreit der Fall. Danach ist die Auffassung des Beschwerdeführers zutreffend, daß für die Berechnung des Streitwerts der Wert der von ihm beanspruchten Sachen maßgebend sei. Den Wert dieser Sachen hat der Beschwerdeführer mit 700 DM angegeben. Die nach §§ 8, 74 Abs. 2 Satz 1 GKG zu zahlende Prozeßgebühr beträgt hiernach 21 DM. Diesen Betrag hat der Beschwerdeführer in Kostenmarken gezahlt. Sein Verlangen nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist daher berechtigt.

§§ 377, 378, 347 HGB.

Bei einem Handelsgeschäft mit einem volkseigenen Verkäufer ist der private Käufer bei Anlieferung der Ware verpflichtet, diese auf ihre Qualität hin zu überprüfen und Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen.

Die Wahrnehmung dieser unbedingten Rügepflicht liegt nicht im Ermessen des Käufers und besteht besonders auch dann, wenn an Stelle der bestellten eine andere, höher- oder geringerwertige Ware geliefert wurde.

Stadtgericht Groß-Berlin, Urt. vom 6. September 1955 — 2 S 386/54.

Die Klägerin ist ein volkseigenes Großhandelsorgan; bei der Beklagten handelt es sich um ein privates Textil-Einzelhandelsfachgeschäft. Die Parteien stehen in laufender Geschäftsverbindung. Der Geschäftsführer der Beklagten hatte am 5. März 1954 unter anderen Waren einen Ballen Kostümfabrik, Zellwolle schwarz, Nr. 4123 — 22146/534 mit 49,8 m zu einem Großhandelsabgabepreis von 9,01 DM pro Meter bestellt. Die Ware wurde am 8. März 1954 mit anderen von der Beklagten bestellten Waren ausgeliefert und von einer Angestellten der Beklagten bei der Klägerin abgeholt.

Im Laufe des Prozesses wurde zwischen den Parteien unstreitig, daß die Klägerin durch Verwechslung an Stelle des bestellten Stoffes der Beklagten einen Ballen Gabardine, Kammgarn/Wolle braun, Nr. 4134 — 15163/575 mit einem Großhandelsabgabepreis von 62,13 DM pro Meter ausgeliefert hat. Nach den Unterlagen der Klägerin hatte dieser braune Kammgarn eine Länge von 53,8 m.

Nachdem die Klägerin zunächst das Fehlen des braunen Kammgarnstoffes bemerkte, stellte sie am 21. April 1954 fest, daß der für die Beklagte abgebuchte schwarze Zellwollstoff noch vorhanden war. Hierauf erfolgte eine Überprüfung der Beklagten durch die Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadtbezirks in Zusammenarbeit mit der Abt. Finanzen, in der gemäß dem Bericht vom 29. Mai 1954 festgestellt wurde, daß in vier Tagen eine Gesamtmenge von 50,25 m des gelieferten Stoffes zu dem für den ursprünglich bestellten Zellwollstoff zulässigen Verkaufspreis von 10,80 DM pro Meter ausverkauft wurde, so daß eine Rückgabe nicht mehr möglich war.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Erstattung der Preisdifferenz unter Hinweis darauf, daß die Verwechslung bei der Beklagten auf Grund des erheblichen Qualitätsunterschiedes, der Farbdifferenz und der anderen Etikettierung hätte bemerkt werden müssen und auch bemerkt worden sei, wofür auch spreche, daß sich die Angestellten der Beklagten, insbesondere der Geschäftsführer K., bei der Befragung in mehrfache kleinere Widersprüche verwickelt haben.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2893,90 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß die Klage jeder rechtlichen Begründung entbehre. Sie habe die Verwechslung nicht bemerkt. Das Etikett des Stoffes habe mit der Rechnung übereinstimmend, so daß keinerlei Verdacht habe aufkommen können, daß es sich um eine Verwechslung handle. Es ginge nicht an, daß die Klägerin versuche, den Schaden, der durch das Verschulden